

## Überblick über wichtige zivil- und zivilverfahrensrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 2007

*Dan Tidten* \*

- I. Allgemeiner Teil
- II. Schuldrecht
- III. Familienrecht
- IV. Handels- und Gesellschaftsrecht
- V. Patentrecht
- VI. Insolvenzrecht
- VII. Verfahrensrecht
- VIII. Internationales Zivilprozessrecht
- IX. Entscheidungsübersicht
- X. Schlussbemerkung

### I. ALLGEMEINER TEIL

[1] Urteil vom 24. April 2007:<sup>1</sup> Bei einem Vertrag mit automatischer Laufzeitverlängerung beginnt die Verjährungsfrist erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der jeweilige Anspruch geltend gemacht werden kann.

X schloss am 23. Februar 1987 einen Termingeldvertrag über 2 Mio. Yen mit der A-Kreditgenossenschaft. Der Vertrag sah eine Laufzeit von einem Jahr vor; Fälligkeitstermin sollte der 23. Februar 1988 sein. Zusätzlich wurde eine automatische Laufzeitverlängerung vereinbart: Mit Erreichen des Stichtages sollte sich die Laufzeit um den bisher vereinbarten Zeitraum verlängern, wenn nicht der X zuvor mitgeteilt haben sollte, dass er dies nicht wolle. Falls die A-Kreditgenossenschaft dem Wunsch nach Vertragsauflösung des X nicht nachkommen sollte, sollte die Rückzahlung des Geldes nicht unmittelbar, sondern erst mit Erreichen des nächsten Fälligkeitsdatums erfolgen.

Die A-Kreditgenossenschaft wurde im Wege einer Verschmelzung zur B-Kreditgenossenschaft; diese gab am 19. August 2002 ihre sämtlichen Geschäfte an die Y-Bank ab. Am 13. August 2002 erklärte der X gegenüber der B-Kreditgenossenschaft die Auflösung des Vertrages und verlangte die Rückzahlung der Einlage. Die B-Kreditgenos-

---

\* Für zahlreiche Hilfestellung und freundliche Unterstützung dankt der Verfasser Herrn *Dirk Schüßler-Langeheine*. Der Beitrag schließt an die Übersicht des Verfassers über die zivilrechtlichen Entscheidungen des Jahres 2006 an, die in Heft 28 (2009) 255 ff. veröffentlicht ist.

1 Minshū 61 (3) 1073 = Hanrei Jihō 1979, 56 (1. Fall); Besprechung: S. YAMADA, Jurisuto 1354, 68 f.

senschaft akzeptierte das Verlangen des X nicht mit der Begründung, das Geld sei bereits zurückgezahlt worden.

Am 23. Juni 2003 erhob X Klage gegen die Y und verlangte die Zahlung der 2 Mio. Yen, der Zinsen ab dem 24. Februar 1987 in Höhe von 3,86 % p.a. sowie des Verzugschadens. In der mündlichen Verhandlung behauptete die Y, der Vertrag sei bereits drei Monate nach Vertragsschluss, nämlich am 26. Mai 1987, wieder aufgelöst worden. Das Geld sei längst zurückgezahlt worden. Zusätzlich berief sie sich – hilfsweise – auf Verjährung.

In der ersten Instanz wurde die Klage des X abgewiesen: Zwar sei die Rückzahlung der Einlagen nicht bewiesen. Der Anspruch des X sei jedoch verjährt. Die Verjährungsfrist für den Rückzahlungsanspruch beginne mit dem ersten Stichtag ab Vertragsschluss, also dem 23. Februar 1988. Die zehnjährige Verjährungsfrist sei somit bereits abgelaufen. Das Berufungsgericht sah die Rückzahlung der Einlagen ebenfalls als nicht erwiesen an. Die Verjährungsfrist für den Rückzahlungsanspruch des X beginne jedoch erst mit dem ersten Stichtag ab der Erklärung des X, dass er keine weitere Verlängerung des Vertrags wolle, also ab dem 23. Februar 2003. Dem X wurde der Zahlungsanspruch daher zugesprochen. Dagegen legte Y Revision ein.

Der OGH folgte in der Sache der zweiten Instanz: Bei einem sich automatisch verlängernden Vertrag könne der Vertragspartner nicht vor dem ersten Stichtag nach Auflösungserklärung sein Geld einfordern. Deswegen beginne die Verjährungsfrist auch erst zu diesem Zeitpunkt zu laufen.

## II. SCHULDRECHT

[2] Urteil vom 15. Februar 2007:<sup>2</sup> Eine Sicherungsabtretung genau bestimmter künftiger Forderungen ist wirksam und schließt somit die Anwendung von Art. 24 Abs. 6 Steuereinnahmegesetz<sup>3</sup> aus.

Die A-Gesellschaft trat – aufgrund einer Vereinbarung mit der C-Gesellschaft – am 31. März 1998 ihre Forderungen aus Verkaufserlösen innerhalb eines Jahres ab Vertragsschluss dem X ab. Dies geschah zur Sicherung von Forderungen des X gegen die B-Gesellschaft.

Weil die A-Gesellschaft ihre Steuern nicht bezahlt hatte, wurde ein Teil der besagten Forderungen, nämlich die des Zeitraums vom 11. bis zum 30. März 1998, gepfändet. Y, der Leiter der zuständigen Steuerbehörde, schickte dem X am 10. April desselben Jahres eine Mitteilung gem. Art. 24 Abs. 2 Steuereinnahmegesetz, dass die Forderungen eingezogen seien.

---

2 Minshū 61 (1) 243 = Hanrei Jihō 1963, 57; Besprechung: H. MORITA, Jurisuto 1354, 74 f.

3 国税徴収法 (*Kokuzei-chōshū-hō*), Steuereinnahmegesetz, Gesetz Nr. 147 aus dem Jahr 1959.

Weil der Gläubiger der genannten Forderungen unklar war, hinterlegte die C-Gesellschaft am 26. Mai desselben Jahres 282,12 Mio. Yen für den X oder die A-Gesellschaft.

X teilte dem Y mit, ihm seien die Forderungen bereits vor Fälligkeit der Steuern übertragen worden. Demgegenüber teilte Y dem X mit, er sei sekundärer Steuerpflichtiger im Sinne des Art. 24 Abs. 3 Steuereinnahmegesetz.

Der OGH folgte der ersten Instanz und gab dem X recht: Die Sicherungsabtretung künftiger Ansprüche sei wirksam, eine Anwendung des Art. 24 Steuereinnahmegesetz auf die genannten Forderungen sei daher im vorliegenden Fall nicht möglich.

[3] Drei Urteile vom 27. November 2006:<sup>4</sup> Das Verbrauchervertragsgesetz findet auch Anwendung auf Verträge zwischen privaten Universitäten und Studenten. Ob eine Klausel zur Einbehaltung bereits bezahlter Immatrikulations- und Studiengebühren im Lichte des Art. 9 Nr. 1 Verbrauchervertragsgesetz gültig ist, hängt davon ab, ob der Universität durch die Studiumsabsage ein Schaden entsteht. Dies ist bei Absage bis zum 31. März eines jeden Jahres regelmäßig zu verneinen.

Der OGH verkündete am 27. November 2006 fünf Urteile zur Frage der Gültigkeit der Regelungen privater Universitäten, welche die Einbehaltung bereits bezahlter Immatrikulations- und Studiengebühren vorsehen, auch wenn das Studium von dem jeweiligen Studenten nicht aufgenommen wird. Seit Inkrafttreten des Verbrauchervertragsgesetzes<sup>5</sup> am 1. April 2001 ist die Gültigkeit dieser Regelungen umstritten. Drei von diesen fünf Urteilen sollen hier skizziert werden. In jedem der Fälle hatte der Student X die Aufnahmeprüfung an der Universität Y bestanden, die Immatrikulations- und Studiengebühren bezahlt, sich danach jedoch gegen ein Studium an der Y entschieden.

a) Erster Fall

X<sub>1</sub> hatte im Rahmen einer besonderen Aufnahmeprüfung aufgrund eines Empfehlungsschreibens (*suisen-jō*)<sup>6</sup> bestanden. Bis zum 4. Dezember 2001 hatte X<sub>1</sub> die Immatrikulations- und Studiengebühren gezahlt, war aber am 13. März 2002 vom Vertrag mit Y über die Aufnahme eines Studiums zurückgetreten.

X<sub>2</sub> hatte die gewöhnliche Aufnahmeprüfung bei Y bestanden. Am 29. März 2002 sagte X<sub>2</sub> das Studium an der Y telephonisch, am 3. April 2002 schriftlich ab.

Die Vorinstanz sprach dem X<sub>1</sub> den Rückzahlungsanspruch hinsichtlich der Studiengebühren, nicht aber hinsichtlich der Immatrikulationsgebühren zu; die Klage des X<sub>2</sub> wurde hingegen vollständig abgewiesen mit der Begründung, er habe sein Studium nicht vor dem 1. April abgesagt.

4 Minshū 60 (9) 3437 = Hanrei Jihō 1958, 12 (Fall 1); Minshū 60 (9) 3597 = Hanrei Jihō 1958, 12 (Fall 2); Minshū 60 (9) 3732 = Hanrei Jihō 1958, 12 (Fall 3); gemeinsame Besprechung: M. NOZAWA, Jurisuto 1354, 79 ff.

5 消費者契約法 (*Shōhisha-keiyaku-hō*), Verbrauchervertragsgesetz, Gesetz Nr. 61 aus dem Jahr 2000.

6 推薦状 (*suisen-jō*), Empfehlungsschreiben.

## b) Zweiter Fall

Die Bestimmungen der Universität Y sahen vor, dass unentschuldigt an der Einführungszeremonie Fehlende ihr Recht zur Aufnahme des Studiums verwirkten. Die X erschienen nicht zu der besagten Zeremonie am 2. April und verlangen von Y die Rückzahlung der bereits gezahlten Gebühren.

Die Vorinstanz wies die Klage ab: Das Studium sei erst nach dem 1. April abgesagt worden.

## c) Dritter Fall

X hatte die Aufnahmeprüfung an der privaten Medizinuniversität Y bestanden und die Immatrikulations- und Studiengebühren in Höhe von insgesamt 7,205 Mio. Yen zum 8. März 2001 – also vor Inkrafttreten des Verbrauchervertragsgesetzes – bezahlt. Am 22. März bestand X die Aufnahmeprüfung einer staatlichen Universität und sagte am 27. März sein Studium bei der Y ab.

Die Vorinstanz befand, die Vereinbarung zwischen X und Y, die eine Einbehaltung bereits bezahlter Gebühren bei der Y vorsah, verstoße gegen die guten Sitten (*kōjo ryōshitsu*)<sup>7</sup>. X habe daher einen Anspruch auf Rückzahlung.

## d) Beurteilung der Fälle durch den OGH

Der OGH befasste sich zunächst mit der dogmatischen Einordnung der Regelungen, welche die Einbehaltung der bereits gezahlten Gebühren vorsehen, auch wenn das Studium nicht aufgenommen werde. Es handle sich hierbei um eine Art Vertragsstrafe.

Auch auf Verträge zwischen privaten Universitäten und künftigen Studenten über die Aufnahme eines Studiums finde das Verbrauchervertragsgesetz Anwendung; hier könne sich insbesondere auf Art. 9 Nr. 1 Verbrauchervertragsgesetz eine Ungültigkeit der Verträge beziehungsweise der fraglichen Vertragsklauseln ergeben.

In den vorliegenden Fällen sei jedoch auch der durchschnittliche zu erwartende Schaden zu berücksichtigen, der den Universitäten durch eine kurzfristige Absage entstehe. Da das Studienjahr in aller Regel am 1. April beginne, entstehe der Universität bei Absage bis zum 31. März regelmäßig kein besonderer Schaden; erfolge die Absage allerdings nach dem 1. April, so könne davon ausgegangen werden, dass der Universität ein Schaden entstehe, weil sie den Studienplatz für den konkreten Studenten bereitgestellt hat. Somit sei bei Absage ab dem 1. April eine Vertragsstrafe zulässig, wenn sie die für das erste Jahr anfallenden Gebühren nicht übersteige.

Ein Verstoß gegen die guten Sitten sei in einer solchen Vertragsstrafenklausel hingegen nicht erkennbar. Im Einzelnen ergab sich folgendes:

Im ersten Fall a) wurde die Klage des X1, der nicht im regulären Wege, sondern über ein Sondereintrittsexamen seine Zulassung erhalten hatte, abgewiesen. X2 hingegen hatte telefonisch rechtzeitig abgesagt, weswegen seiner Klage Erfolg hatte. Im zweiten

---

7 公序良俗 (*kōjo ryōshitsu*), gute Sitten und öffentliche Ordnung.

Fall b) befand der OGH, wegen der Regelung hinsichtlich der Eintrittszeremonie sei vorhersehbar gewesen, dass nicht alle Studenten, die die Aufnahmeprüfung bestanden hatten, auch ihr Studium begannen. Der Universität sei also kein Schaden entstanden, weswegen die X ihre Gebühren zurückverlangen könnten. Im dritten Fall c) – zu diesem Zeitpunkt war das Verbrauchervertragsgesetz noch nicht in Kraft – sei kein Verstoß gegen die guten Sitten erkennbar, weswegen auch kein Rückzahlungsanspruch bestehe.

[4] Urteil vom 3. April 2007:<sup>8</sup> Die Regelung einer Sprachschule, die die Rückgabe bereits erworbener Unterrichts-Gutscheine nur zu ungünstigen Konditionen ermöglicht, ist als Vertragsstrafe zu werten und ungültig, wenn sie die Rücktrittsrechte des Verbrauchers einschränkt.

Y ist ein Unternehmen, das Fremdsprachenunterricht anbietet. Die Schüler der Sprachschule müssen zunächst sog. „Punkte“ erwerben, und können dann pro Punkt eine Stunde Sprachunterricht nehmen. Unabhängig vom „Punkte“-System wird auch Konversationstraining durch ausländisches Personal angeboten; dazu müssen vorab sog. „voice-Tickets“ gekauft werden.

X trat am 13. September 2001 in die Schule ein; er kaufte 600 Stunden-Punkte zum Preis von 756 000 Yen und 10 voice-Tickets zum Preis von 21 000 Yen. Später kaufte X von Y weitere 10 Stundenpunkte für 31 500 Yen und 50 voice-Tickets für 84 780 Yen. Am 24. Juli 2004 sagte X zu Y, er wollte die Sprachschule abbrechen. Er hatte bis dahin 386 Stundenpunkte und 25 voice-Tickets verbraucht. Eine Rückgabe der bereits erworbenen Punkte und Tickets war nur zu einem für den X sehr ungünstigen Preis möglich.

Der OGH wertete diese Regelung als Vertragsstrafe. Sie schränke das gesetzliche Rücktrittsrecht (*kaijo-ken*)<sup>9</sup> des X ein und sei deswegen ungültig, Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 lit. i) Gesetz bezüglich bestimmter Handelsgeschäfte<sup>10</sup>. Y müsse die Punkte und Tickets zum ursprünglichen Preis zurückkaufen.

[5] Urteil vom 13. Juli 2007:<sup>11</sup> Ein gewerblicher Darlehensgeber, der gem. Art. 1 Zinsbegrenzungsgesetz<sup>12</sup> ungültige Darlehensverträge anbietet, ist, auch wenn er der Ansicht ist, seinen Dokumentationspflichten im Sinne der Art. 18, 43 Darlehensgewerbe-gesetz<sup>13</sup> genüge geleistet zu haben, bösgläubig im Sinne des Art. 704 ZG und somit Kondiktionsansprüchen ausgesetzt.

Y ist gewerblicher Darlehensgeber im Sinne des Art. 3 des Darlehensgewerbe-gesetzes. Y hatte dem X insgesamt vierzehnmal ein Darlehen gewährt. Die ersten fünf

8 Minshū 61 (3) 967 = Hanrei Jihō 1976, 40; Besprechung: Y. YAMAMOTO, Jurisuto 1354, 82 ff.

9 解除権 (*kaijo-ken*) Rücktrittsrecht.

10 特定商取引に関する法律 (*Tokutei-shōtorihiki ni kansuru hōritsu*), Gesetz bezüglich bestimmter Handelsgeschäfte, Gesetz Nr. 57 aus dem 1976.

11 Minshū 61 (5) 1980 = Hanrei Jihō 1984, 26; Besprechung: K. HIRATA, Jurisuto 1354, 87 f.

12 利息制限法 (*Risoku seigen-hō*) Zinsbegrenzungsgesetz, Gesetz Nr. 100 aus dem Jahr 1954.

13 貸金業法 (*Kashikin-gyō-hō*) Darlehensgewerbe-gesetz, Gesetz Nr. 32 aus dem Jahr 1983.

Male betrug der Zinssatz 40,004 % p.a., vom sechsten bis zum neunten Mal 39,785 % p.a., vom zehnten bis zum vierzehnten Mal 28,981 % p.a. Alle Darlehensverträge verstießen gegen Art. 1 Abs. 1 Zinsbegrenzungsgesetz. Y hatte dem X für jedes Darlehen ein Dokument überreicht, das mit „Abschrift der Dokumente gem. Art. 16 Abs. 3 des Gesetzes“ betitelt war. In der Spalte „Betrag der einzelnen Rückzahlungen“ stand ein fester Geldbetrag; eine Tilgungstabelle befand sich auf einem separaten Blatt. Die letzte Rate, mit der alle ausstehenden Forderungen beglichen werden sollten, entsprach dabei nicht dem Betrag, der in der genannten Spalte unter „Betrag der einzelnen Rückzahlungen“ vermerkt worden war.

Y übergab dem X Schriftstücke, die mit „Quittung und Saldenabgleich“ überschrieben waren. Y war der Ansicht, damit sei den Anforderungen des Art. 18 Abs. 1 Darlehensgewerbegesetz Genüge getan und Art. 43 Abs. 1 desselben Gesetzes komme somit zur Anwendung. Nach diesen Vorschriften kann ein Darlehensgeber, auch wenn der Darlehensvertrag wegen der Vorschriften des Zinsbegrenzungsgesetzes teilweise ungültig ist, die vom Darlehensnehmer zurückbezahlten Beträge behalten, ohne bereicherungsrechtlichen Rückzahlungsansprüchen des Darlehensnehmers ausgesetzt zu sein; hier sind jedoch sehr strenge Voraussetzungen hinsichtlich der Dokumentation und Offenlegung der Berechnungsmodi zu beachten.

X verlangte von Y die zuviel gezahlten Geldbeträge zurück. Die Darlehensverträge seien unwirksam aufgrund der Vorschriften des Zinsbegrenzungsgesetzes. Er habe daher einen bereicherungsrechtlichen Anspruch aus Art. 704 ZG (Kondiktionsanspruch gegen den bösgläubigen Bereicherungsschuldner).

Der OGH sprach dem X den Anspruch zu. Das Verbraucherdarlehen überschreite den in Art. 1 des Zinsbegrenzungsgesetzes definierten Zinssatz und sei insofern teilmichtig. Die Voraussetzungen des Darlehensgewerbegesetzes, nach denen der vermeintliche Darlehensgeber auch bei einem teilweise ungültigen Darlehensvertrag die zuviel gezahlten Beträge behalten könne, seien nicht gegeben. Zweck des Art. 17 sei, Unstimmigkeiten und unnötige Streitigkeiten zu vermeiden; wenn die Angaben unvollständig seien, fehle es an den Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 43 Abs. 1. Die Endzahlung auf dem Tilgungsplan laute anders als die vorherigen Angaben; sie sei nicht eindeutig festgesetzt.

Die zuviel gezahlten Beträge seien auf die Tilgung anzurechnen. Auf mangelnde Kenntnis könne sich der Geldverleiher hier nicht berufen. Er sei insofern bösgläubig im Sinne von Art. 704 ZG.

X habe einen Anspruch aus Art. 704 ZG.

[6] Urteil vom 21. Dezember 2006:<sup>14</sup> Vereinbarungen im Rahmen einer Insolvenzabwicklung, durch die Ansprüche erlöschen, die zur Sicherung an Dritte verpfändet wurden, können einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht des Insolvenzverwalters darstellen.

Die A-AG mietete im Februar 1998 von der B-Gesellschaft den Büroteil einer Immobilie. Mit Übergabe zahlte sie eine Kautions in Höhe von rund 60,5 Mio. Yen. Im April desselben Jahres errichtete die A-AG zugunsten von fünf Banken, unter diesen die C-Bank und die D-Bank, ein Pfandrecht an ihrem Rückzahlungsanspruch gegenüber der B in Höhe von 60 Mio. Yen, wobei B einwilligte. Im Januar 1999 wurde A insolvent; Y wurde als Insolvenzverwalter bestimmt. Im September 2009 trat die C-Bank der E-Gesellschaft ihren Anspruch gegen die B einschließlich des diesen sichernden Pfandrechts ab. E beauftragte die Inkasso-Gesellschaft X mit der Eintreibung der Forderung.

Y befasste sich im Zeitraum von März bis Oktober 2009 mit der einvernehmlichen Lösung beziehungsweise Abwicklung der Verträge zwischen A und B. Dabei wurden von den 60,5 Mio. Yen der Kautions, die A ursprünglich an B geleistet hatte, 60,43 Mio. Yen auf die Forderungen der B angerechnet. Die Insolvenzmasse der A belief sich zu den jeweiligen Zeitpunkten, zu denen diese Mietvereinbarungen aufgelöst wurden, auf etwa 200 Mio bis 600 Mio. Yen.

X ist der Auffassung, diese Einwilligung in die Verwertung habe gegen die Sorgfaltspflicht des Y als Insolvenzverwalter verstoßen: Die Pfandrechte von E seien wertlos geworden, und sein Recht auf vorzugsweise Befriedigung sei verletzt worden. X verlangt von Y Schadensersatz beziehungsweise Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung.

Der OGH gab dem X recht. Falls ein Anspruch verpfändet wurde, bestehe eine Pflicht zur Sicherung dieser Forderung; Handlungen, die diesen Anspruch aufheben oder zum Erlöschen bringen, seien ein Verstoß gegen diese Pflicht.

[7] Urteil vom 8. März 2007:<sup>15</sup> Wenn ein vermeintlicher Aktieninhaber Aktien verkauft, hat der wahre Aktieninhaber einen bereicherungsrechtlichen Anspruch gegen ihn; die Höhe des Anspruchs bemisst sich dabei nach dem konkreten Verkaufserlös und ist unabhängig von dem aktuellen Tageskurs zum Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung oder der letzten mündlichen Verhandlung.

Die X erwarben Aktien der A-Gesellschaft. Sie erhielten die Aktien vom Wertpapierhaus ausgehändigt; da sie allerdings die Formalitäten der Namensumschreibung nicht erledigten, war im Aktieninhaberbuch weiterhin der ursprüngliche Inhaber Y eingetragen. Die A nahm später eine Aktienteilung vor; eine herkömmliche Aktie wurde durch fünf neue Aktien ersetzt. Y erhielt von der A neue Aktien und verkaufte diese zum Preis von

---

14 Minshū 60 (10) 3964 = Hanrei Jihō 1961, 53 (1. Fall); Besprechung: N. KATAYAMA, Jurisuto 1354, 70 f.

15 Minshū 61 (2) 497 = Hanrei Jihō 1965, 64; Besprechung: M. KATÔ, Jurisuto 1354, 85 f.

5 352 409 Yen. Die X verlangen dieses Geld – es handle sich hier um eine ungerechtfertigte Bereicherung – von Y heraus.

Die Vorinstanz stellte fest, diese an der Börse gehandelten Aktien seien austauschbar. Es handle sich um eine ungerechtfertigte Bereicherung, deswegen bestehe ein Anspruch auf Herausgabe des Erlöses. Der Preis sei jedoch nicht zwingend der Verkaufspreis, sondern der Preis für neue Aktien zum Zeitpunkt des Endes der letzten mündlichen Verhandlung, wenn nicht besondere Erwägungen dagegen sprächen.

Der OGH nahm demgegenüber an, der Y habe die konkrete Summe herauszugeben, die er aus dem Verkauf erhalten habe. Wenn der Kurs der Aktie plötzlich stark gestiegen oder stark gefallen sei, käme es ansonsten zu Lösungen, die entweder für den Bereicherungsschuldner oder für die Bereicherungsgläubiger unangemessen seien.

[8] Urteil vom 24. April 2007:<sup>16</sup> Beschwerden gegen Rechtsanwälte gem. Art. 58 Abs. 1 Rechtsanwaltsgesetz<sup>17</sup> können unerlaubte Handlungen im Sinne des Deliktsrechts sein und deliktische Ansprüche nach sich ziehen.

X und Y<sub>2</sub> sind Rechtsanwälte, Y<sub>1</sub> ist Vertreter der A GmbH, die Bauarbeiten für Gebäude durchführt. Die A hatte Ansprüche der B GmbH gegen einen Drittschuldner vorläufig pfänden lassen, während sie in einer anderen Klage der B wegen Werklohns unterlag. X, der Vertreter der B, beantragte die vorläufige Vollstreckung des Anspruchs der B.

Die A GmbH verklagte daraufhin die B GmbH auf Schadensersatz: Die Anmeldung der vorläufigen Vollstreckung sei in dieser besonderen Konstellation eine unerlaubte Handlung. Erstinstanzlich obsiegte B, in der zweiten Instanz verglichen sich A und B.

A verlangte nun, wobei sie von Y<sub>2</sub> vertreten wurde, von der Rechtsanwaltskammer eine Disziplinarstrafe für X. Als eine solche nicht erfolge, wandte sich A an die Vereinigung japanischer Rechtsanwaltskammern (*Nichiben-ren*)<sup>18</sup> mit einer Beschwerde. Diese wurde von der *Nichiben-ren* abgelehnt. In der Folge klagte A – nach wie vor vertreten von Y<sub>2</sub> – gegen die *Nichiben-ren* wegen der Weigerung, über X eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen. Das OG Tokyo wies die Klage ab.

X verklagte daraufhin Y<sub>1</sub> und Y<sub>2</sub> auf Schadensersatz: Das fortdauernde Begehren einer Disziplinarmaßnahme gegen ihn, den X, sei unter den gegebenen Umständen als unerlaubte Handlung zu werten.

Die erste Instanz gab dem X teilweise recht; die zweite Instanz verneinte einen Schadensersatzanspruch des X.

Der OGH gab dem X teilweise recht: Art. 58 Abs. 1 Rechtsanwaltsgesetz räume hinsichtlich der Beschwerden gegen Rechtsanwälte weite Rechte für jedermann ein. Ein Missbrauch dieser Regelungen könne auch die Ehre und die Vertrauenswürdigkeit eines

16 Minshū 61 (3) 1102 = Hanrei Jihō 1971, 119; Besprechung: Y. MAEDA, *Jurisuto* 1354, 91 f.

17 弁護士法 (*Bengoshi-hō*), Rechtsanwaltsgesetz, Gesetz Nr. 202 aus dem Jahr 1949.

18 日弁連 (*Nichiben-ren*), Abkürzung für 日本弁護士連合会 (*Nihon Bengo-shi Rengō-kai*), die Vereinigung japanischer Rechtsanwaltskammern.



Rechtsanwalts beschädigen und als solche eine unerlaubte Handlung im Sinne des Deliktsrechts sein. Die Beschwerde der Y sei im Lichte des *telos* des Beschwerdesystems unangebracht und als unerlaubte Handlung zu werten. Als Kompensation sei eine Summe von 500 000 Yen angemessen.

[9] Urteil vom 6. Juli 2007:<sup>19</sup> Die Planer und Erbauer eines Gebäudes haben Sorgfaltspflichten auch gegenüber den Bewohnern des Gebäudes, zu denen keine direkten vertraglichen Bindungen bestehen; daraus können deliktische Ansprüche der Bewohner gegen die Erbauer des Gebäudes resultieren.

Die X kauften von A ein Grundstück und das darauf befindliche Gebäude. Das Architekturbüro Y<sub>1</sub> plante das Gebäude und leitete die Bauarbeiten; die Y<sub>2</sub>-AG führte die Bauarbeiten aus. In dem Gebäude zeigten sich im Laufe der Zeit verschiedene Mängel wie etwa Risse im Flur, in den Böden und den Wänden, schiefe Stützbalken, minderwertiger Stahlbeton, wackelnde Balkongeländer, oder Risse und Spalten in der Abwasserleitung.

Die Bewohner X des Gebäudes, die keine direkten vertraglichen Bindungen zu den Y haben, verlangten unter anderem aus Deliktsrecht Schadensersatz von den Y. Die Vorinstanz führte aus, ein deliktsrechtlicher Anspruch bestehe nur, wenn der Werkunternehmer die Rechte des Bestellers planmäßig verletzt habe oder wenn der Mangel seinem Inhalt und Ausmaß nach so gewichtig sei, dass die Existenz des Objektes an sich eine Gefahr für die Gesellschaft sei.

Der OGH sprach den X einen deliktsrechtlichen Anspruch zu. Die Y hätten auch Sorgfaltspflichten gegenüber den Bewohnern des Gebäudes, mit denen keine vertraglichen Bindungen bestünden. Wenn infolge der Mängel das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Vermögen (im japanischen Deliktsrecht existiert eine sog. große Generalklausel, die auch sämtliche Vermögensschäden mit umfasst, Art. 709 ZG) der Bewohner geschädigt werde, bestehe eine Schadensersatzpflicht.

---

19 Minshū 61 (5) 1769 = Hanrei Jihō 1984, 34; Besprechung: T. TSUBURAYA, Jurisuto 1354, 89 f.

## III. FAMILIENRECHT

[10] Urteil vom 8. März 2007:<sup>20</sup> Angehörige eines Verstorbenen, die mit diesem in einem Zustand einer sog. wilden Ehe lebten, weil eine rechtskräftige Ehe aufgrund von Ehehindernissen nicht geschlossen werden konnte, können je nach den Umständen des Einzelfalles einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben gem. Art. 3 Abs. 2 Rentenversicherungsgesetz<sup>21</sup>.

A und B heirateten und bekamen als Kind C. Die B erkrankte etwa zur Zeit der Niederkunft an Schizophrenie und ging zurück ins Elternhaus, ohne sich um C kümmern zu können. A, der bei seinen Eltern lebte und Landwirtschaft betrieb, begann mit der B Gespräche über eine einvernehmliche Trennung der Ehe.

Auf Anraten seines Vaters beschloss A, seine Nichte X, an die sich sein Kind C bereits sehr stark gewöhnt hatte, zu „heiraten“. Seit Dezember 1958 lebten C und X als Mann und Frau zusammen. Im April 1960 wurde die Ehe zwischen A und B geschieden. Die „Eheschließung“ zwischen A und X wurde von der ganzen Familie gefeiert, und der Bürgermeister stellte ihnen eine Urkunde aus, auf der die „Eheschließung“ bestätigt wurde. X erhielt einen Krankenversicherungsausweis, in dem A als Haushaltsvorstand eingetragen war.

Im Jahre 1960 bekam die X einen Sohn, den D, und im Jahre 1962 eine Tochter, die E, welche beide von A als seine eigenen Kinder anerkannt wurden. Bis zum Tode des A im Jahre 2000 lebten A und X als Mann und Frau zusammen.

Der X wurde nach dem Tod des A die staatlichen Rente für Hinterbliebene (*izoku kōsei nenkin*)<sup>22</sup> versagt: Als Nichte des A sei sie nicht mit diesem rechtskräftig verheiratet und sei daher keine Hinterbliebene im Sinne der Hinterbliebenenrente. Daraufhin wandte sich die X gegen den Ablehnungsbescheid und verklagte den Y als Leiter der Sozialversicherungsbehörde.

Das Distriktgericht Tokyo erkannte den Anspruch der X an, während das OG Tokyo den Anspruch ablehnte. Der OGH hob das Urteil des OG Tokyo auf und folgte in der Sache der ersten Instanz.

Der OGH stellte zunächst klar, das *telos* der Regelungen des Rentenversicherungsgesetzes sei in erster Linie, den Arbeitnehmer bzw. dessen Hinterbliebene zu versorgen; dies beschränke sich nicht nur auf Angehörige im Sinne des ZG, sondern auch auf diejenigen, die *de facto* in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebten.

Im hiesigen Fall einer sog. wilden Ehe bei Verwandtschaft dritten Grades über eine Seitenlinie sei, bei Abwägung der näheren Umstände, unter denen diese Beziehung entstanden sei, der Art der Aufnahme der Verbindung durch das Umfeld, die Dauer des

---

20 Minshū 61 (2) 518 = Hanrei Jihō 1967, 86; Besprechung: M. TANAMURA, Jurisuto 1354, 93 f.

21 厚生年金保険法 (*Kōsei nenkin hoken-hō*), Rentenversicherungsgesetz, Gesetz Nr. 105 aus dem Jahre 1954.

22 遺族厚生年金 (*izoku kōsei nenkin*), staatliche Rente für Hinterbliebene.

Zusammenlebens, der Existenz von Kindern, der Stabilität des ehelichen Zusammenlebens etc. der Verstoß gegen die Sittlichkeit und die öffentliche Ordnung als niedrig einzustufen. X und A seien de facto als verheiratet zu behandeln, Art. 3 Abs. 2 Rentenversicherungsgesetz.

[11] Urteil vom 30. März 2007:<sup>23</sup> Falls Ehepartner noch nicht rechtskräftig geschieden sind, aber bereits getrennt leben, sind die Artt. 771, 776 Abs. 1 ZG analog anzuwenden.

X und Y heirateten am 2. Oktober 2000; bereits seit Juli 2001 lebten die beiden wieder getrennt. Das am 3. Oktober 2001 geborene Kind A von X und Y steht unter alleiniger Obhut von X.

X verklagte Y und verlangte die Scheidung sowie die Aufteilung des Vermögens und eine Teilung der Kosten, die für die Obhut und die Erziehung von A entstehen. Letztere beinhalteten die Kosten, die für den Zeitraum von Oktober 2002 bis Oktober 2004 entstanden waren, sowie die Kosten, die ab November 2004 entstehen würden.

Die erste Instanz kam dem Scheidungsbegehren nach. Das Gericht stellte fest, dass X das elterliche Sorgerecht (*shinken*)<sup>24</sup> inne habe, und ordnete die Aufteilung des Vermögens an. Die Kosten, die für die Obhut und die Erziehung von A entstanden waren und entstehen würden, seien ebenfalls aufzuteilen. Nur hinsichtlich dieser Kostenteilung legte Y Berufung ein. Die Berufungsinstanz stellte fest, dass Y seinen Teil der Kosten für die Obhut und Erziehung von A erst ab der rechtsgültigen Scheidung zahlen müsse.

Der OGH widersprach dem und folgte im Ergebnis der ersten Instanz. Falls die Ehepartner noch nicht rechtskräftig geschieden seien, aber bereits getrennt lebten, seien die Artt. 771, 776 Abs. 1 ZG analog anzuwenden.

[12] Urteil vom 23. März 2007:<sup>25</sup> Auch wenn eine in vitro befruchtete Eizelle einer anderen Frau eingepflanzt werde, ist die austragende Frau die Mutter des Kindes; anderslautende ausländische Feststellungsurteile verstoßen gegen die öffentliche Ordnung in Japan und können nicht anerkannt werden, Art. 118 Nr. 3 ZPG.

Die japanischen Eheleute X<sub>1</sub> und X<sub>2</sub> ließen eine Eizelle der X<sub>2</sub> künstlich von einer Samenzelle des X<sub>1</sub> befruchten. Den Embryo ließen sie von der A im Bundesstaat Nevada der Vereinigten Staaten von Amerika austragen. Vorher hatten die X mit A und deren Ehemann B vereinbart, dass A das Kind nur austragen solle, die X aber die Eltern des Kindes sein sollten. A und B sollten keine Pflichten und keine Rechte als Eltern haben.

Nach der Geburt des Kindes wurde die Elternschaft der X von einem Gericht in Nevada anerkannt. Eine Geburtsurkunde, welche die X als Eltern des Kindes auswies, wurde erstellt. Y, der Bezirksbürgermeister des Tokyoter Bezirks Shinagawa, lehnte eine Eintragung in das Familienregister ab mit der Begründung, die X<sub>2</sub> habe das Kind

---

23 Hanrei Jihō 1972, 86; Besprechung: M. ÔHASHI, Jurisuto 1354, 147 f.

24 親權 (*shinken*), elterliches Sorgerecht.

25 Minshū 61 (2) 619 = Hanrei Jihō 1967, 36; Besprechung: A. KUBOTA, Jurisuto 1354, 95 f.

nicht geboren. Die X erhoben daraufhin Klage unter Verweis auf Art. 118 Familienregistergesetz<sup>26</sup>.

Das erstinstanzliche Gericht befand, eine Auslegung der japanischen Vorschriften ergebe, dass die X die Eltern des Kindes seien. Die Berufungsinstanz stellte fest, dass gem. ZG nur die Frau die Mutter eines Kindes sei, die das Kind auch ausgetragen und geboren habe. Das Urteil des Gerichts in Nevada sei ein Feststellungsurteil im Sinne von Art. 118 ZPG<sup>27</sup>. Gem. Art. 118 Nr. 3 ZPG sei daher zu prüfen, ob dieses Urteil gegen die öffentliche Ordnung in Japan verstoße. Die Abwägung des konkreten Einzelfalles ergebe, dass es für dieses Kind am besten sei, von den X aufgezogen zu werden; die Elternschaft sei daher anzuerkennen.

Dem widersprach der OGH. Das Urteil aus dem amerikanischen Bundesstaat Nevada widerspreche der öffentlichen Ordnung in Japan. Auch wenn eine in vitro befruchtete Eizelle einer anderen Frau eingepflanzt werde, sei die austragende Frau die Mutter des Kindes.

In einem Sondervotum stellten die Richter Osamu TSUNO und Yūki HURUTA fest, dass die Gesetze grundsätzlich neu systematisiert werden müssten. In dem hiesigen Fall sei im Übrigen an eine Adoption zu denken.

#### IV. HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

[13] Urteil vom 28. September 2006:<sup>28</sup> Aktionäre, deren Anteile nachträglich auf unter 3 % sinken, erfüllen die Voraussetzungen des Art. 294 Abs. 1 Gesellschaftsgesetz<sup>29</sup> nicht.

X<sub>1</sub> und X<sub>2</sub> sind Aktionäre der Y AG. Aufgrund von Art. 294 Abs. 1 Gesellschaftsgesetz wurden die Geschäfte sowie die Finanzsituation der Y beobachtet. Die X stellten bei dem zuständigen Gericht einen Antrag auf Ernennung zum Prüfer. Zu diesem Zeitpunkt hielten die X etwa 3,2 % der Anteile der Y. Später sank wegen einer Neuausgabe von Aktien der Anteil der X auf 2,97 %. Y ist der Ansicht, die Voraussetzungen des Art. 294 Abs. 1 Gesellschaftsgesetz seien nicht erfüllt, da die X weniger als 3 % der Anteile der Y halten.

Der OGH gab der Y recht. Zwar hätten die X zunächst über 3 % der Anteile gehalten, später jedoch nicht mehr, so dass die Voraussetzungen gem. Art. 294 Abs. 1 Gesellschaftsgesetz nachträglich entfallen seien. Sofern nicht besondere Umstände vorlägen, die ein Ausnahme erforderten – etwa wenn von der Y absichtlich neue Aktien herausgegeben worden wäre, nur damit der Anteil der X unter 3 % sinke –, bliebe es bei der insoweit klaren gesetzlichen Regelung.

---

26 戸籍法 (*Koseki-hō*), Familienregistergesetz, Gesetz Nr. 224 aus dem Jahre 1947.

27 民事訴訟法 (*Minji soshō-hō*), Zivilprozessgesetz, Gesetz Nr. 109 aus dem Jahre 1996.

28 Minshū 61 (7) 2634 = Hanrei Jihō 1950, 163; Besprechung: A. KOIDE, Jurisuto 1354, 111 f.

29 会社法 (*Kaisha-hō*), Gesellschaftsgesetz, Gesetz Nr. 86 aus dem Jahre 2005.

[14] Beschluss vom 7. August 2007:<sup>30</sup> Die gezielte Benachteiligung bestimmter Aktionäre bei der Neuausgabe von Aktien kann auch vor dem Hintergrund des Art. 247 Gesellschaftsgesetz rechtens sein, wenn bei Abwägung der Einzelumstände die Maßnahme nicht unverhältnismäßig erscheint.

Die Y AG ist an der Börse in Tokyo notiert. X ist ein Anlagefonds, der in japanische Unternehmen investieren möchte. X hält alle Anteile an der A, einer nach dem Recht des Staats Delaware errichteten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*yūgen sekinin gaisha*)<sup>31</sup>.

A kündigte am 18. Mai 2007 öffentlich an, alle herausgegebenen Aktien der Y kaufen zu wollen. Der Verwaltungsrat (*torishimari yakkai*)<sup>32</sup> der Y AG, der der Ansicht war, ein solcher Ankauf würde den Unternehmenswert (*kigyō kachi*)<sup>33</sup> schädigen und somit von Nachteil für alle Aktionäre sein, beschloss am 7. Juni, Gegenmaßnahmen zu ergreifen. In der Folge wurden in der am 24. Juli abgehaltenen Hauptversammlung der Vorschlag eingebracht, neue Aktien unentgeltlich auszugeben und für diese Aktie Bezugsrechte nach speziellen Kriterien zu verteilen. Dieser Vorschlag wurde mit über 80 % der Stimmen angenommen.

Die am Stichtag des 10. Juli desselben Jahres im Aktionärsverzeichnis aufgeführten Aktionäre erhielten pro Aktie drei zusätzliche neue Aktien. Mit X zusammenhängende Aktionäre, wie etwa A, wurden im Rahmen der speziellen Kriterien als ungeeignet für die Zuteilung der neuen Aktien angesehen. Die Bezugsrechte der A wurden vielmehr in Geld ausgezahlt; pro Bezugsrecht erhielt die A 396 Yen, was einem Viertel des Kaufspreises zu der Zeit entsprach.

X beantragte am 13. Juni eine einstweilige Verfügung: Die Zuteilungspraxis widerspreche dem Prinzip der Gleichbehandlung der Aktionäre und sei gesetzeswidrig. Art. 247 Gesellschaftsgesetz sei direkt oder analog anzuwenden.

Der OGH befand, dass ungleiche Maßnahmen gegen einzelne rechtmäßig seien, sofern sie nicht dem Prinzip der Gleichgewichtung (*kōhei no rinen*)<sup>34</sup> und der Adäquanz (*sōtō-sei*)<sup>35</sup> widersprüchen. Im hiesigen Fall seien über 80 % der Aktionäre der Ansicht gewesen, dass der konkrete Investor schädlich für die Entwicklung der Gesellschaft sei. Eine Entschädigung in Geld gemäß Marktpreis wurde bezahlt. Ist. Letztlich sei an diesem Vorgehen nichts zu beanstanden.

---

30 Minshū 61 (5) 2215 = Hanrei Jihō 1983, 56; Besprechung: H. MATSUI, Jurisuto 1354, 109 f.

31 有限責任会社 (*yūgen sekinin gaisha*), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (allgemein).

32 取締役会 (*torishimari yakkai*), Funktionsträgerdirektorium bzw. Verwaltungsrat.

33 企業価値 (*kigyō kachi*), Unternehmenswert, „enterprise value“.

34 衡平の理念 (*kōhei no rinen*) „Prinzip der Balance“, „Doktrin der Gleichgewichtung“.

35 相当性 (*sōtō-sei*), Angemessenheit, Adäquanz, Verhältnismäßigkeit.

(Anmerkung: Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit im verfassungsrechtlichen Sinne wird meist 比例原則 (*hirei gensoku*) genannt.)

[15] Urteil vom 17. Januar 2006:<sup>36</sup> Ein Unternehmenskäufer handelt nicht grob fahrlässig, wenn er sich ohne besondere Nachforschungen auf die Informationen verlässt, die der Unternehmensverkäufer im Rahmen einer *due diligence*-Prüfung durch einen Dritten zur Verfügung stellt.

Die X AG sollte am 18. Dezember 2000 die A AG von den Aktionären Y<sub>1</sub> bis Y<sub>3</sub> übernehmen. Die X beauftragte die B-Gesellschaft mit einer *due diligence*-Prüfung. Für den Fall, dass die Informationen nicht stimmten, anhand derer die Berechnungen vorgenommen worden waren, wurde zwischen X und Y ein vertraglicher Schadensersatzanspruch vereinbart.

Da die Informationen nicht zutrafen und die Ergebnisse der Berechnungen fehlerhaft waren, verlangte X von den Y diesen Schadensersatz. Die Y wandten ein, X habe grob fahrlässig gehandelt, als sie sich ohne weiteres auf die Informationen verlassen habe, ohne selbst Nachprüfungen vorzunehmen.

Der OGH stellte fest, dass grobe Fahrlässigkeit zwar grundsätzlich denkbar sei. Im Rahmen einer *due diligence*-Prüfung habe sich die X jedoch auf die Informationen verlassen dürfen.

[16] Urteil vom 17. April 2007:<sup>37</sup> Vertragsbedingungen in Versicherungsverträgen über zufällige und vorsätzlich herbeigeführte Schäden entsprechen den gesetzlichen Regelungen der Artt. 629, 641 Handelsgesetz; im Falle eines Diebstahls trägt der Versicherte keine über das Vorliegen eines Diebstahls hinausgehende Beweislast.

X hatte seinen alten Pkw in Zahlung gegeben und dafür im Rahmen eines Neuwagenkaufs für den Privatgebrauch 600 000 Yen erhalten. Der Neuwagen kostete 2,63 Mio. Yen; X leistete eine Anzahlung von 800 000 Yen. Für den restlichen Kaufpreis wurde Ratenzahlung vereinbart. Der Neuwagen war mit einer elektronischen Wegfahrsperre versehen.

Im November 2001 schloss X mit der Y-AG, einem Schadensversicherungsunternehmen, einen Versicherungsvertrag. In der Schadensversicherung waren Schäden am Pkw mit inbegriffen; versichert waren Schäden bis zu 4,5 Mio. Yen. Die Vertragsbedingungen sahen vor, dass auf Zufall beruhende Schäden wie etwa Hochwasserschäden übernommen werden sollten; ebenso sollten Schäden übernommen werden, die durch Diebstahl entstanden. Nicht versichert waren Schäden, die der Versicherte selbst mutwillig herbeiführte.

Am 12. Dezember 2002 gegen 13 h stellte X den Pkw an dem zu seiner Wohnung gehörenden Parkplatz im Erdgeschoss ab. Um 16 h flog X vom Flughafen Fukuoka auf die Philippinen und kehrte erst am 22. Dezember. Auf dem Überwachungsvideo des Parkplatzes wurde aufgezeichnet, wie der Pkw am 12. Dezember um 19.21 h gestohlen wurde.

---

36 Hanrei Jihō 1920, 136; Besprechung: M. TAKAHASHI, Jurisuto 1354, 115 f.

37 Minshū 61 (3) 1026 = Hanrei Jihō 1970, 32; Besprechung: K. KINOSHITA, Jurisuto 1354, 117 f.

Die Vorinstanz lehnte einen Anspruch des X aus dem Versicherungsvertrag ab. X sei beweispflichtig für die Zufälligkeit des Schadens. Hier habe der X die Zweifel nicht beseitigen können, dass der Dieb mit X einvernehmlich gehandelt habe.

Dem widersprach der OGH. Der Zufall im Sinne der Vertragsbedingungen entspreche dem Zufall im Sinne von Art. 629 Handelsgesetz<sup>38</sup>; die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens sei in Art. 641 Handelsgesetz geregelt. Die explizite Vereinbarung, dass auch Schäden durch Diebstahl versichert seien, bedeute nicht, dass der Versicherte einen über das Vorliegen eines Diebstahls hinausgehende Beweislast trage.

[17] Urteil vom 6. Juli 2007: <sup>39</sup> Bei einer Stiftung, deren Satzungsbestimmungen den Schadensersatz bei Unfallschäden vorsehen, muss der Geschädigte lediglich nachweisen, dass der Schaden auf einem äußeren Ereignis beruht; den Beweis, da der Schaden nicht auch auf einer ursprünglich vorhandenen chronischen Krankheit des Geschädigten beruht, muss er nicht führen.

X wurde am 2. Juni 1998 Mitglied in der Y, einer Stiftung zur Kompensation und zum Ersatz von Schäden durch Katastrophen und Unfälle,<sup>40</sup> wobei der A der in einem Unglücksfall Versicherte sein sollte. Die Satzungsbestimmungen der Y sahen vor, dass im Unglücks- bzw. Katastrophenfalle dem Mitglied (bzw. dem als Begünstigten genannten Dritten) der entstandene Schaden ersetzt werden sollte. Nicht umfasst waren unter anderem Schäden, die durch Straftaten, chronische Krankheiten oder durch vorsätzliche Handlungen der Mitglieder herbeigeführt worden waren.

Bei A wurde im August 2003 Parkinson diagnostiziert. Parkinson-Patienten erhalten in manchen Fällen besondere ärztliche Anweisungen für die Ernährung; im Falle von A war dies nicht der Fall. Am 3. Februar 2008 blieb dem A ein Reiskuchen (*mochi*)<sup>41</sup> im Hals stecken. A wurde sofort behandelt; dennoch erlitt er bleibende Schäden aufgrund der mangelnden Sauerstoffversorgung des Gehirns. Y lehnte jegliche Zahlung mit dem Argument ab, dieser Vorfall beruhe auf der Krankheit des A und sei daher kein Schaden von außen im Sinne der Bestimmungen der Y.

Der OGH gab der X recht. X trage die Beweislast dahingehend, dass der Schaden durch ein äußeres Ereignis entstanden sei. X trage jedoch nicht die Beweislast, dass der entstandene Schaden nicht auf ursprünglichen Krankheiten des X beruhe.

---

38 商法 (*Shōhō*), Handelsgesetz, Gesetz Nr. 48 aus dem Jahre 1957.

39 Minshū 61 (5) 1955 = Hanrei Jihō 1984, 108; Besprechung: Y. YAMANO, Jurisuto 1354, 119 f.

40 災害補償共済事業等を行う財団法人 (*saigai hoshō kyōsai jigyō wo okonau zaidan hōjin*), eine Stiftung, die gemeinschaftlich Schäden aus Unglücksfällen ersetzt.

41 餅 (*mochi*), japanischer Reiskuchen aus eingekochtem und sorgfältig verstampftem Reis.

## V. PATENTRECHT

[18] Urteil vom 8. November 2007:<sup>42</sup> „Erschöpfung“ (*shōjin*)<sup>43</sup> eines Patentrechts bedeutet lediglich, dass der Erwerber der Produkte diese nach seinem freien Willen veräußern und nutzen kann, ohne dazu der Erlaubnis des Patentrechtsinhabers zu bedürfen, nicht aber, dass der Erwerber aus den Produkten neue erstellen und diese vertreiben darf.

X, Patentrechtsinhaber für Druckerpatronen eines Inkjet-Druckers, produzierte diese Druckerpatronen (die X-Druckerpatronen) in Japan und vertrieb sie im Inland. Mit den Vertreibern der Druckerpatronen im Ausland hatte X keine Vereinbarungen dergestalt, dass der Vertrieb der Druckerpatronen im japanischen Inland ausschließlich über die X erfolgen solle.

Y kaufte gleichartige Druckerpatronen (die Y-Druckerpatronen) von A und verkaufte sie im japanischen Inland. Die Y-Druckerpatronen waren von A im In- und Ausland gesammelte leere Druckerpatronen, die gereinigt und wiederbefüllt worden waren. X verlangte unter Berufung auf sein Patentrecht von Y die Unterlassung des Kaufs und des Vertriebs der Y-Druckerpatronen.

Y lehnte dies ab mit dem Argument, hinsichtlich aus dem Ausland stammender Druckerpatronen habe X keine Vereinbarungen mit den Vertreibern geschlossen, die den Verkauf im Inland verbiete. Hinsichtlich der aus dem Inland stammenden Druckerpatronen sei das Patentrecht bereits „erschöpft“. Y verwies auf den sog. BBS-Fall des OGH.

Der OGH stellte zunächst klar, dass bezüglich im Inland verkaufter Lizenzprodukte das Patentrecht „erschöpft“ in dem Sinne sei, dass der Erwerber der Produkte diese nach seinem freien Willen veräußern und nutzen könne, ohne dazu der Erlaubnis des Patentrechtsinhabers zu bedürfen. Aufgrund des insofern missverständlichen Gesetzeswortlautes des Art. 68 Abs. 3 Nr. 1 Patentgesetz sei die allgemein anerkannte dogmatische Konstruktion einer „Erschöpfung“ notwendig. Wenn jedoch mit den bereits verkauften Lizenzprodukten wieder neue Lizenzprodukte hergestellt würden, so verstoße dies gegen das Patentrecht.

Dass mit den Vertreibern im Ausland *inter partes* keine Vereinbarungen getroffen seien, die diesen den Vertrieb der Produkte im japanischen Inland verböten, ändert nichts daran, dass X Patentrechtsinhaber in Japan sei und als solcher einen Anspruch gegen Y auf Unterlassung habe.

---

42 Hanrei Jihō 1972, 86; Besprechung: H. YOKOYAMA, *Jurisuto* 1354, 292 ff.

43 消尽 (*shōjin*), aufbrauchen, verbrauchen.



## VI. INSOLVENZRECHT

[19] Urteil vom 12. Juli 2007:<sup>44</sup> In bestimmten Einzelfällen kann Art. 74-54 Abs. 1 des Finanzprodukte- und Börsengesetzes<sup>45</sup> auch auf Fälle anzuwenden seien, die zwar keine Wertpapiergeschäfte im engeren Sinne sind, die aber gleichwohl in der Absicht vorgenommen wurden, Gewinn zu erzielen.

Das Wertpapierunternehmen A war Mitglied im Anlegerschutz-Fonds Y. A begann am 23. November 1999 zur Zeichnung von Unternehmensanleihen der B-Gesellschaft und zweier weiterer Gesellschaften einzuladen. Stichtag sollte der 31. Dezember 1999 sein. Ende Januar 2000 wurde gegenüber den X für die jeweiligen Unternehmensanleihen Anleihezertifikate ausgestellt. Alle drei Firmen waren in Wirklichkeit nicht existent, die angeblichen Anleihen Täuschungen.

Am 6. März 2001 wurde für A das Insolvenzverfahren am DG Tokyo eröffnet, Y erhielt eine entsprechende Benachrichtigung. Die Y teilte den X mit, ihre Ansprüche seien keine Forderungen, die Gegenstand einer Entschädigung seien (*hoshō taishō saiken*)<sup>46</sup> Die X verklagten unter Berufung auf Art. 74-54 Abs. 1 des Gesetzes über Geschäfte mit Finanzprodukten Y auf Zahlung.

Die Vorinstanzen verneinten Ansprüche der X: Eine Täuschung wie im hiesigen Falle sei kein Wertpapiergeschäft. Dem widersprach der OGH: Zwar seien die Überlegungen der Vorinstanzen grundsätzlich richtig, wie auch Art. 70-20 Abs. 3 Nr. 2, -56 des Gesetzes über Geschäfte mit Finanzprodukten zeige. Auch wenn es sich im hiesigen Fall um keine Wertpapiergeschäfte im engeren Sinne handle, so lägen dennoch Geschäfte vor, mit denen Gewinne erzielt werden sollten, so dass in diesem speziellen Fall die Vorschrift dennoch anzuwenden sei.

## VII. VERFAHRENSRECHT

[20] Urteil vom 29. Mai 2007:<sup>47</sup> Auch wenn bei einer fortdauernden unerlaubten Handlung zu erwarten ist, dass diese fortgesetzt werde, kann ein Ersatzanspruch immer nur für den Zeitraum bis zu dem Ende der letzten mündlichen Verhandlung zugesprochen werden, auf keinen Fall aber bezüglich künftiger unerlaubter Handlungen.

Die X fühlten sich durch Flugzeuglärm des Flughafens Yokota, eines amerikanischen Luftwaffenstützpunkts nahe Tokyo, seelisch und körperlich beeinträchtigt. Sie verlangten vom Y, dem japanischen Staat zu Nachtzeiten Flüge zu untersagen, und forderten für vergangene und künftige Beeinträchtigungen Schadensersatz.

---

44 Minshū 61 (6) 2336 = Hanrei Jihō 1966, 154; Besprechung: R. HAGA, Jurisuto 1354, 124 f.

45 金融商品取引法 (*Kinyū shōhin torihiki-hō*), Finanzprodukte- und Börsengesetz, Gesetz Nr. 65/2006.

46 補償対象債権 (*hoshō taishō saiken*), Forderungen, die Gegenstand einer Entschädigung sind.

47 Hanrei Jihō 1978, 7; Besprechung: M. KASAI, Jurisuto 1354, 140 ff.

In der ersten Instanz wurde eine Verpflichtung des Y zur Untersagung der Flüge abgelehnt. Für bisher erlittene Schäden wurde teilweise ein Anspruch auf Schadensersatz zugesprochen. Die Berufungsinstanz gewährte darüber hinaus auch für den Zeitraum zwischen mündlicher Verhandlung und Urteilsverkündung – je nach Kläger handelte es sich um einen Zeitraum von acht bis zehn Monaten – einen Schadensersatzanspruch.

Der OGH erklärte dies für unzulässig. Auch wenn bei einer fortdauernden unerlaubten Handlung zu erwarten sei, dass diese fortgesetzt werde, könne ein Ersatzanspruch immer nur für den Zeitraum bis zu dem Ende der letzten mündlichen Verhandlung zugesprochen werden. In Zukunft zu erwartende Ansprüche könnten nicht Gegenstand eines Urteils sein.

[21] Urteil vom 23. August 2007:<sup>48</sup> Unterlagen, die mit Rechnungen inhaltsgleich sind, die etwa der Prüfungsbehörde (*shinsa shiharai kikan*)<sup>49</sup> vorzulegen sind, fallen nicht unter Art. 220 Nr. 4 d) ZPG und sind beizubringen.

A ist ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrates (*torishimari-yaku*)<sup>50</sup> des Pflegedienstleiters X. X verklagte den A wegen unerlaubter Handlung: Er habe bei der Gründung seines eigenen Unternehmens Y Mitarbeiter des X in unrechtmäßiger Weise abgeworben und Kunden übernommen, indem er Kundenlisten in rechtswidriger Weise mitgenommen habe. X begehrt in diesem Zusammenhang von Y die Herausgabe der Pflegeserviceliste für den Zeitraum von März 2004 bis Dezember 2004, auf der 103 Personen verzeichnet sind. Y verweigerte die Herausgabe mit dem Argument, die Liste falle nicht unter Art. 220 Nr. ZPG, sondern unter Art. 220 Nr. 4 d) ZPG („Schriftstücke, die ausschließlich zur Nutzung durch den Besitzer bestimmt sind“). Die Liste sei angelegt worden, um den Inhalt der Rechnungen und die Kosten zu überprüfen und zu archivieren; der Zweck sei ein rein interner Gebrauch. Wenn die Daten nach außen weitergegeben würden, wäre die Privatsphäre von Y, von Kunden sowie von deren Familien verletzt.

Auf der fraglichen Liste waren für jeden Monat die von dem Kunden in Anspruch genommenen Pflegedienstleistungen, der Name des Kunden und Daten, wie oft die Dienste in Anspruch genommen wurden, die Geldsumme, die von Pflegeversicherung bezahlt wurde, die Geldsumme, die vom Kunden selbst beglichen wurde, und ähnliche Angaben verzeichnet.

Die erste Instanz befand, das fragliche Dokument unterscheide sich inhaltlich nicht von den Rechnungen, die etwa der Prüfungsbehörde (*shinsa shiharai kikan*) vorzulegen sei. Es falle nicht unter Art. 220 Nr. 4 d) ZPG und sei in dem konkreten Fall beizubringen. Dem folgte der OGH.

---

48 Hanrei Jihō 1985, 63; Besprechung: A. ANZAI, Jurisuto 1354, 143 ff.

49 審査支払機関 (*shinsa shiharai kikan*), wörtl. „Zahlungsprüfungsbehörde“.

50 取締役 (*torishimari-yaku*), Verwaltungsratsmitglied.

[22] Urteil vom 30. November 2007:<sup>51</sup> Unterlagen, die ohnehin der Aufsichtsbehörde im Rahmen einer Vermögensbewertung vorzuzeigen wären, fallen nicht unter Art. 220 Nr. 4 d) ZPG und sind ggf. im Prozess beizubringen.

Die X verklagten die Y, die die sog. *Mainbank* von A war, auf Schadensersatz. Y habe, obgleich ihr bekannt war, dass die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz hoch sei, vorgetäuscht, die A vollumfänglich stützen zu wollen. Y habe vielmehr die X über den wahren Zustand informieren und die X warnen müssen. In der Folge waren für die X die Verkaufserlöse bezüglich mit A geschlossener Verträge nicht einbringbar.

Die X forderten die Herausgabe der Unterlagen der Y bezüglich A, um die Täuschung und das pflichtwidrige Verhalten von Y zu beweisen. Y verweigerte die Herausgabe mit dem Hinweis, die Unterlagen seien interne Unterlagen gem. Art. 220 Nr. 4 d) ZPG.

Der OGH bejahte die Pflicht zur Herausgabe. Die fraglichen Unterlagen seien beispielsweise im Rahmen einer Vermögensbewertung (*shisan satei*)<sup>52</sup> durch die Aufsichtsbehörde (*kantoku kanchō*)<sup>53</sup> ohnehin vorzuzeigen. Sie seien deswegen nicht allein für den internen Gebrauch bestimmt und fielen nicht unter Art. 220 Nr. 4 d) ZPG.

[23] Beschluss vom 20. März 2007:<sup>54</sup> Wenn ein Prozessbeteiligter trotz ordnungsgemäßer (Ersatz)zustellung *de facto* keine Möglichkeit hatte, auf die Zustellung rechtzeitig zu reagieren, so stellt dies einen Wiederaufnahmegrund gem. Art. 338 Abs. 1 Nr. 3 ZPG dar.

Y verklagte den X wegen einer Darlehensforderung und den A als gesamtschuldnerischen Bürgen. Die Klageschrift an X und an A wurde dem A, dem Schwiegervater des X, zugestellt.

X und A erschienen nicht zum Termin. Hierauf erging ein Urteil, das den Anspruch des Y anerkannte. Die Ausfertigung des Urteils konnte A und X wegen deren Abwesenheit nicht zugestellt werden, so dass *fuyūbin sōtatsu*<sup>55</sup>, eine bestimmte Art der Ersatzzustellung, vorgenommen wurde. Das Urteil wurde rechtskräftig.

Etwa zwei Jahre nachdem das Urteil rechtskräftig wurde, machte X einen Wiederaufnahmegrund (*saishin jiyū*)<sup>56</sup> gem. Art. 338 Abs. 1 Nr. 3 ZPG geltend.

A habe ohne Wissen des X den Vertrag geschlossen. A habe seinen, des X, Siegelstempel (*inshō*)<sup>57</sup> unberechtigterweise genutzt. A und X hätten unterschiedliche Interessen, deswegen sei die Ersatzzustellung unwirksam.

---

51 Hanrei Jihō 1991, 72; Besprechung: M. HATA, Jurisuto 1354, 145 f.

52 資産査定 (*shisan satei*), Vermögensbewertung.

53 監督官庁 (*kantoku kanchō*), Aufsichtsbehörde.

54 Minshū 60 (2) 586 = Hanrei Jihō 1971, 125; Besprechung: S. AOKI, Jurisuto 1354, 136 f.

55 付郵便送達 (*fuyūbin sōtatsu*), eine Art der Ersatzzustellung auf dem Postweg.

56 再審事由 (*saishin jiyū*), Wiederaufnahmegrund.

57 印章 (*inshō*), Siegelstempel.

Der OGH stellte fest, dass unterschiedliche Interessen nichts an der Wirksamkeit der Ersatzzustellung änderten. Eine Zustellung sei lediglich im Rahmen des Art. 108 ZPG unwirksam, wenn die Person, an die ersatzweise zugestellt wurde, gegnerische Partei im Verfahren sei. Dennoch sei im hiesigen Fall ein Wiederaufnahmegrund im Sinne von Art. 338 Abs. 1 Nr. 3 ZPG gegeben: Der Prozessbeteiligte X habe *de facto* keinerlei Möglichkeit gehabt, rechtzeitig zu reagieren.

#### VIII. INTERNATIONALES ZIVILPROZESSRECHT

[24] Urteil vom 27. März 2007:<sup>58</sup> Seit der Änderungen der außenpolitischen Situation ist bei einer Klage, die ursprünglich von der Republik China eingereicht wurde, nunmehr die Volksrepublik China als Klägerin anzusehen.

X hatte im Dezember 1952 ein Wohnheim gekauft und dieses fortan für chinesische Studenten in Japan als Studentenwohnheim betrieben. Im Jahre 1967 verklagte X Y auf Räumung des Wohnheimzimmers wegen unrechtmäßigen Besitzes.

Der Kläger X war der chinesische Staat. Im Jahr 1967, in dem die Klage anhängig gemacht wurde, war in Japan die Kuomintang-Regierung als chinesische Regierung anerkannt. Im Jahr 1972 wurde aus politischen Gründen die Volksrepublik China als alleiniger chinesischer Staat anerkannt.

In dem Verfahren war somit der Kläger unklar. Ursprünglich war Republik China (die Kuomintang-Regierung) die Klägerin; sie wurde vertreten durch den damaligen Botschafter der Republik China in Japan.

Die Vorinstanz war der Ansicht, Kläger sei die Regierung, die *de facto* die Staatsgewalt auf Taiwan und den umliegenden Inseln innehatte. Dem widersprach der OGH: Seit der Änderungen der politischen Situation sei nicht mehr die Republik China bzw. Taiwan, sondern die Volksrepublik China die Klägerin. Somit sei das Verfahren zu unterbrechen und noch einmal von vorne zu beginnen.

Der Fall erlangte im Laufe der Jahre einige politische und mediale Aufmerksamkeit. Bis zur Entscheidung durch den OGH waren ganze 40 Jahre seit Klageerhebung, 20 Jahre seit Einlegung der Revision vergangen.<sup>59</sup> Durch „Austausch“ der Klägerin holte der OGH den politisch brisanten Fall auf den Boden des gewöhnlichen Zivilprozessrechts zurück. Die Frage, wie die Republik Taiwan prozessrechtlich zu behandeln ist, bleibt somit ungeklärt.

---

58 Minshū 60 (2) 711 = Hanrei Jihō 1967, 91; Besprechung: M. MURAKAMI, Jurisuto 1354, 138 f.

59 In diesem Zusammenhang ist der japanische wikipedia-Artikel unbedingt lesenswert, der zwar keine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung, dafür aber einen guten Überblick (und nicht zuletzt ein sehenswertes Photo des besagten Wohnheims) bietet.  
<http://ja.wikipedia.org/wiki/光華寮訴訟> (*Kō-karyō soshō*).

## IX. ENTSCHEIDUNGSÜBERSICHT

DATUM	SENAT	GEGENSTAND DER ENTSCHEIDUNG	NR.
17. Januar 2006	I.	Zur Frage der groben Fahrlässigkeit eines Unternehmenskäufers bei falschen Informationen im Rahmen einer <i>due diligence</i> -Prüfung	[15]
28. Sept. 2006	I.	Zur Frage der Anwendung des Art. 294 Abs. 1 Gesellschaftsgesetz <sup>60</sup> im Falle von Aktionären, deren Anteile nachträglich auf unter 3 % gesunken sind	[13]
27. Nov. 2006	II.	Drei Urteile zur Frage der Wirksamkeit einer Vertragsklausel, die die Einbehaltung bereits bezahlter Immatrikulations- und Studiengebühren bei Nichtantritt des Studiums vorsieht	[3]
21. Dez. 2006	I.	Zur Sorgfaltspflicht eines Insolvenzverwalters	[6]
15. Febr. 2007	I.	Zur Anwendung von Art. 24 Abs. 6 Steuereinnahmengesetz auf künftige Forderungen, die abgetreten wurden	[2]
8. März 2007	I.	Zur Frage der Bewertung einer sog. „wilden Ehe“ im Rentenversicherungsrecht	[10]
8. März 2007	I.	Zur Frage der Berechnung der Anspruchshöhe des Bereicherungsanspruches beim Verkauf von Aktien durch einen Nichtberechtigten	[7]
20. März 2007	III.	Zum Wiederaufnahmegrund gem. Art. 338 Abs. 1 Nr. 3 ZPG trotz ordnungsgemäßer Zustellung	[23]
23. März 2007	II.	Zur Anerkennung eines ausländischen Feststellungsurteils zur Frage der Mutterschaft bei Einpflanzung einer fremden befruchteten Eizelle	[12]
27. März 2007	III.	Zur Frage, wer als Klägerin anzusehen ist, bei einer Klage, die ursprünglich von der Republik China eingereicht wurde	[24]
30. März 2007	II.	Zur Anwendung der Artt. 771, 776 Abs. 1 ZG auf getrennt lebende Ehegatten	[11]

60 会社法 (*Kaisha-hō*), Gesellschaftsgesetz, Gesetz Nr. 86 aus dem Jahre 2005.

DATUM	SENAT	GEGENSTAND DER ENTSCHEIDUNG	NR.
3. April 2007	III.	Zur Frage der Gültigkeit der vertraglichen Regelung einer Sprachschule hinsichtlich der nur teilweisen Rückerstattung bereits erworbener Unterrichtsgutscheine	[4]
17. April 2007	III.	Zur Beweislast im Falle eines gestohlenen Pkw, der gegen Diebstahl versichert war	[16]
24. April 2007	III.	Zur Frage, wann Beschwerden gegen Rechtsanwälte gem. Art. 58 Abs. 1 Rechtsanwaltsgesetz deliktische Ansprüche begründen	[8]
24. April 2007	III.	Zum Beginn der Verjährungsfrist bei einem Vertrag mit automatischer Laufzeitverlängerung	[1]
29. Mai 2007	III.	Zur Ersatzfähigkeit künftiger Schaden bei fortgesetzten unerlaubten Handlungen, bezüglich derer keine Unterlassung zu erwarten sind	[20]
6. Juli 2007	II.	Zur Frage, wann die Planer und Erbauer eines Gebäudes den Bewohnern des Gebäudes aus Deliktsrecht haften	[9]
6. Juli 2007	II.	Zur Zufälligkeit des Schadens bei einem chronisch Kranken, der beinahe an einem Stück Reiskuchen ( <i>mochi</i> ) erstickt ist	[17]
12. Juli 2007	I.	Zur Anwendung der Art. 74-54 Abs. 1 des Finanzprodukte- und Börsengesetzes bei Nichtvorliegen von Wertpapiergeschäften im engeren Sinne	[19]
13. Juli 2007	II.	Zur Frage der Bösgläubigkeit eines gewerblichen Darlehensgebers bei Nichteinhaltung der Dokumentationspflichten gem. Art. 18, 43 Darlehensgewerbegesetz	[5]
7. Aug. 2007	II.	Zur Zulässigkeit einer gezielten Benachteiligung bestimmter Aktionäre bei der Neuausgabe von Aktien	[14]
23. Aug. 2007	II.	Zur Verpflichtung zur Urkundenvorlage firmeninterner Unterlagen trotz Art. 220 Nr. 4 d) ZPG (1. Fall)	[21]
8. Nov. 2007	I.	Zur Frage der „Erschöpfung“ ( <i>shōjin</i> ) eines Patentrechts	[18]
30. Nov. 2007	II.	Zur Verpflichtung zur Urkundenvorlage firmeninterner Unterlagen trotz Art. 220 Nr. 4 d) ZPG (2. Fall)	[22]

## X. SCHLUSSBEMERKUNG

Diese Rechtsprechungsübersicht knüpft an die Übersichten der vergangenen Jahre an.<sup>61</sup> Sie stellt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – wichtige Urteile des OGH auf den Teilgebieten des Zivilrechts aus dem Jahre 2007 überblicksartig dar. Wie die vorherigen Übersichten orientiert sie sich im Wesentlichen an dem jährlich erscheinenden Jurisuto-Sonderheft „Erläuterungen wichtiger Entscheidungen“<sup>62</sup>. Japanische Schlüsselbegriffe wurden im Text in lateinischer Umschrift, in der Fußnote in japanischen Zeichen angegeben. Auf die Darstellung von Detailfragen wurde zugunsten einer besseren Übersichtlichkeit verzichtet. Besonders schwer fiel dies im Fall 24, in dem die Republik China und mit ihr die japanische Rechtswissenschaft vor Maos brutalem Ausspruch kapitulieren musste: „Politische Macht kommt aus Gewehrläufen.“<sup>63</sup>

## SUMMARY

*The author gives an overview of important civil law decisions of the Supreme Court in 2007, dealing with the general part of the civil Code, law of obligations, family law, commercial law, patent law, insolvency law, and law of procedure.*

---

61 ZJapanR 8 (1999) 149; ZJapanR 10 (2000) 250; ZJapanR 13 (2002); ZJapanR 15 (2003); ZJapanR 17 (2003) 276; ZJapanR 17 (2004) 254; ZJapanR 19 (2005) 268; ZJapanR 21 (2006) 241; ZJapanR 24 (2007) 227; ZJapanR 28 (2009) 255.

62 平成19年度重要判例解説 (*Heisei 19 nendo jūyō hanrei kaisetsu*), Jurisuto 1354 vom 10. April 2008.

63 Worte des Vorsitzenden Mao Tsetung, 1967, Original: „枪杆子里面出政权“.